

# **Genußscheinbedingungen**

## **§ 1 Ausgabe von Genußscheinen**

Die Satzung der Bertelsmann AG – im folgenden: Gesellschaft – sieht die Schaffung von Genußkapital und die Ausgabe von Genußscheinen vor.

## **§ 2 Ausstattung der Genußscheine**

(1) Die Genußscheine lauten auf den Inhaber. Der Grundbetrag der Genußscheine beträgt DM 100,--.

(2) Jede Genußscheinurkunde enthält die Bezeichnung der Urkunde als Genußschein, die Genußscheinbedingungen, den durch die Urkunde verbrieften Betrag, die Gesellschaft als Ausstellerin sowie die Faksimile-Unterschriften des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft. Jede Urkunde ist mit einem Prägestempel der Gesellschaft versehen und von einem Kontrolleur eigenhändig unterzeichnet.

(3) Jeder Genußscheinurkunde ist ein Bogen mit 20 Ausschüttungsanteilscheinen und einem Erneuerungsschein beigelegt.

## **§ 3 Ansprüche der Genußscheininhaber und Abgrenzung zu Aktionärsrechten**

(1) Die Genußscheine gewähren einen dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehenden Gewinnanspruch (§§ 4, 5) und einen Rückzahlungsanspruch bei Beendigung der Genußscheine (§ 15).

(2) Die Genußscheine verbriefen Gläubigerrechte und keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in der Hauptversammlung der Bertelsmann AG.

## **§ 4 Bestimmung von Gewinn- und Verlustbeteiligung**

(1) Der Gewinnanteil der Genußscheine bestimmt sich nach der Gesamtkapitalrendite der Gesellschaft und ihrer in- und ausländischen Konzernunternehmen. Gesamtkapitalrendite ist das Verhältnis des Gewinns zum arithmetischen Mittel des Vermögens zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres. Bei einer Gesamtkapitalrendite zwischen 12 % und 16 % beträgt der Gewinnanteil der Genußscheine 15 % des Grundbetrages. Beträgt die Gesamtkapitalrendite weniger als 12 % oder mehr als 16 %, ist der Gewinnanteil um einen Prozentpunkt höher als die Gesamtkapitalrendite.

(2) Gewinn und Vermögen werden aus dem vom Abschlußprüfer geprüften Konzernjahresabschluß wie folgt abgeleitet:

- a) Gewinn ist der Konzernjahresüberschuß zuzüglich der Aufwendungen (nach Verrechnung mit entsprechenden Erträgen) für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und für eine freiwillige Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland.
  - b) Das Vermögen entspricht der Konzernbilanzsumme.
  - c) Gewinn und Vermögen werden wie folgt verändert: Aufwendungen zur Schaffung immaterieller Wirtschaftsgüter (außer Firmenwert) werden abweichend von § 248 Abs. 2 HGB aktiviert, wenn es sich um Erweiterungsinvestitionen handelt und wenn die Aufwendungen im Rahmen eines Investitionsvorhabens in dem Geschäftsjahr den Betrag von 1 % der Konzernbilanzsumme zu Beginn des Geschäftsjahres übersteigen. Der aktivierte Betrag ist entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, höchstens jedoch in vier Jahren, planmäßig abzuschreiben.
- (3) Im Falle einer negativen Gesamtkapitalrendite bestimmt deren Prozentsatz, auf den Grundbetrag bezogen, die Verlustbeteiligung der Genußscheine. Ein Verlust, der auf das Genußkapital entfällt, ist gesondert auszuweisen und durch Gewinnanteile der Folgejahre auszugleichen.

## **§ 5 Gewinnanspruch**

Anspruch auf den Gewinnanteil haben die Genußscheininhaber, soweit der Jahresüberschuß der Gesellschaft, erhöht um Gewinnvorträge und gemindert um Verlustvorträge und Zuführung zur gesetzlichen Rücklage, für die Gewinnanteile aller Arten von Genußscheinen der Gesellschaft ausreicht. Reicht er nicht aus, erhöhen Fehlbeträge den Gewinnanspruch des Folgejahres, gegebenenfalls späterer Folgejahre, soweit der nach Satz 1 korrigierte Jahresüberschuß des Folgejahres oder der Folgejahre ausreicht.

## **§ 6 Prüfung durch den Abschlußprüfer**

Die Gesellschaft läßt durch ihren Abschlußprüfer prüfen, ob der Gewinnanteil (§ 4) und der Gewinnanspruch (§ 5) nach diesen Genußscheinbedingungen ermittelt wurden. Über das Ergebnis dieser Prüfung erteilt der Abschlußprüfer einen Bestätigungsvermerk.

## **§ 7 Bilanzpolitik der Gesellschaft**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen und insbesondere bei der Bildung und Auflösung von Rücklagen den berechtigten Interessen der Genußscheininhaber auf Ausschüttung Rechnung zu tragen.

## **§ 8 Gewinnausschüttung**

Der Gewinnanspruch wird am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung fällig. Die Auszahlung erfolgt gegen Einreichung des jeweiligen Ausschüttungsanteilscheins bei einer der gemäß § 9 bezeichneten Zahlstellen. Bei Verlust oder Vernichtung des Ausschüttungsanteilscheins kann der bisherige Inhaber entgegen § 804 Abs. 1 Satz 1 BGB keine Zahlung verlangen.

## **§ 9 Zahlstellen**

Die Stellen, bei denen Ausschüttungsanteilscheine eingelöst werden können, bei denen die Kündigung (§ 15 Abs. 2) vorgenommen werden kann und bei denen die Rückzahlung (§ 15 Abs. 3) erfolgt (Zahlstellen), werden zusammen mit der Ankündigung der Gewinnausschüttung jeweils mit Wirkung bis zur Ankündigung der nächsten Gewinnausschüttung bekanntgemacht.

## **§ 10 Unterrichtung der Genußscheininhaber**

Zur Unterrichtung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse stellt die Gesellschaft einen Jahresbericht (einschließlich Konzernjahresabschluß) und einen Zwischenbericht auf die Mitte des Geschäftsjahres zur Verfügung. Die Berichte werden den Depotbanken zugeleitet. Außerdem kann sie jeder Genußscheininhaber bei der Gesellschaft anfordern.

## **§ 11 Erwerb eigener Genußscheine**

Die Gesellschaft ist berechtigt, eigene Genußscheine zu erwerben. Aus eigenen Genußscheinen darf sie kein Stimmrecht in der Versammlung der Genußscheininhaber ausüben. Der Gesamtgrundbetrag der von der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften zu einem Zeitpunkt gehaltenen eigenen Genußscheine darf 10 % des Genußkapitals nicht übersteigen.

## **§ 12 Genußkapitalerhöhungen**

(1) Mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung kann die Gesellschaft ihr Genußkapital durch Ausgabe weiterer Genußscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen erhöhen. Sie wird den Inhalt anderer Bedingungen danach ausrichten, was sie aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten des Kapitalmarktes für erforderlich hält.

(2) Neue Genußscheine mit den gleichen Bedingungen dürfen nicht für einen geringeren Betrag als den Grundbetrag ausgegeben werden. Auf jeden solchen Genußschein entfällt ein rückständiger Betrag gemäß § 5 Satz 2 oder ein nicht ausgeglichener Verlust gemäß § 4 Abs. 3 in der gleichen Höhe wie zuvor auf jeden alten solchen Genußschein.

## **§ 13 Änderung der steuerlichen Behandlung von Genußscheinen**

(1) Falls sich die steuerliche Behandlung im Zusammenhang mit Genußscheinen ändert, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Bedingungen durch einseitige Willenserklärung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die veränderten Umstände anzupassen.

(2) Wenn die Gewinnausschüttung auf die Genußscheine bei der Gesellschaft mit Körperschaftsteuer belastet wird, geschieht die Anpassung durch Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftsteuer.

## **§ 14 Änderung von Genußscheinbedingungen**

(1) Die in diesen Genußscheinen verbrieften Rechte können nur mit Zustimmung einer Versammlung der Genußscheininhaber geändert werden, die mit Monatsfrist durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom Vorstand der Gesellschaft nach Gütersloh oder an einen deutschen Börsenplatz einberufen wird. Die Einberufung muß die Firma, den Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Versammlung und die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist beizufügen.

(2) Die Änderung von Genußscheinbedingungen ist angenommen, wenn 75 % der abgegebenen Stimmen ihr zustimmen. Je DM 100,-- Grundbetrag gewähren eine Stimme.

(3) Jeder Beschluß der Versammlung ist durch eine über die Versammlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. § 130 Absätze 2 bis 4 AktG gelten.

(4) Der Bestand der Genußscheine wird durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft nicht berührt.

(5) Änderungen der Genußscheinbedingungen, die nur die Fassung betreffen, kann die Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.

## **§ 15 Beendigung der Genußscheine**

(1) Die Gesellschaft kann den Genußschein nicht kündigen.

(2) Der Inhaber kann den Genußschein kündigen. Die Kündigung kann erstmals zum 30. Juni 2017 erfolgen, danach mit Wirkung zum Ende jedes fünften Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber einer Zahlstelle (§ 9) schriftlich zu erklären.

(3) Gekündigte Genußscheine sind zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist das gewogene Mittel der Ausgabekurse aller Emissionen von Genußkapital mit diesen und den früheren Bedingungen, erhöht um rückständige Beträge gemäß § 5 Satz 2 und gemindert um nicht ausgeglichene Verluste gemäß § 4 Abs. 3. Der Rückzahlungsbetrag wird auf den Tag ermittelt, auf den gekündigt wird. Er ist am ersten Bankarbeitstag nach diesem Tag fällig. Die Rückzahlung erfolgt bei einer der gemäß § 9 bezeichneten Zahlstellen.

(4) Von der Rückzahlung bleibt der Anspruch auf die Gewinnanteile für die Geschäftsjahre vor der Rückzahlung unberührt.

(5) Rückzahlungsbeträge, die nicht angefordert werden, kann die Gesellschaft unter Verzicht auf das Recht zur Zurücknahme bei dem Amtsgericht Gütersloh zugunsten der Inhaber hinterlegen.

(6) Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Genußscheine mit dem sich nach Abs. 3 ergebenden Betrag zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Rückzahlung tritt gegenüber den Forderungen aller Gesellschaftstsgläubiger, die nicht ebenso nachrangig sind, im Rang zurück.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Genußscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger.

(2) Bekanntzumachen sind

- Gewinnausschüttungen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers,
- die Zahlstellen nach § 9,
- Genußkapitalerhöhung und –herabsetzung,
- Änderung von Genußscheinbedingungen gemäß §§ 13 und 14,
- Einberufung einer Versammlung der Genußscheininhaber,
- Beendigung der Genußscheine.

(3) Einer Benachrichtigung der einzelnen Genußscheininhaber bedarf es nicht. Für die Wirksamkeit der Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## **§ 17 Schlußbestimmungen**

(1) Erfüllungsort ist Gütersloh. Es gilt deutsches Recht.

(2) Wenn sich einzelne Bestimmungen der Genußscheinbedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die anderen wirksam. Im übrigen gilt diejenige Regelung, die dem in diesen Bedingungen erkennbar gewordenen Willen am nächsten kommt und wirksam und durchführbar ist.